

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe Hütten und Brekendorf der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Hütten

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hütten hat am 16.11.2020 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hütten und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig.

§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

| | |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätte (eigene Bepflanzung) | |
| a) für Särge bis 1,20 m - für 20 Jahre | 250,00 € |
| b) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre | 975,00 € |
| 2. Rasenreihengrabstätte (incl. Rasenmähen) | |
| a) für Särge bis 1,20 m - für 20 Jahre (entfällt) | - |
| b) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre | 1.500,00 € |
| 3. Wahlgrabstätte (eigene Bepflanzung) | |
| a) für 25 Jahre je Grabbreite | 975,00 € |
| b) Verlängerung pro Jahr und Grabbreite | 39,00 € |
| c) Umwandlung in Rasen pro Grabbreite und Jahr (für die gesamte Nutzungsdauer zu entrichten) | 27,00 € |
| 4. Rasenwahlgrabstätte (incl. Rasenmähen) | |
| a) für 25 Jahre je Grabbreite | 1.650,00 € |
| b) Verlängerung je Grabbreite | 66,00 € |
| 5. Urnenwahlgrabstätte (eigene Bepflanzung) | |
| a) für 20 Jahre für 2 Urnen | 1.000,00 € |
| b) Verlängerung pro Jahr | 50,00 € |
| 6. Urnenwahlgrabstätte in Rasen (incl. Rasenmähen) (entfällt) | - |
| 7. Baumbestattung | |
| a) 1 Urne für 20 Jahre in der Gemeinschaftsanlage incl. Namenschild an der Stele | 990,00 € |
| b) 1 Urne am Gemeinschaftsbaum incl. Namenschild | 990,00 € |
| c) Familienbaum für 10 Urnen für 20 Jahre | 3.000,00 € |
| d) Verlängerung Familienbaum pro Jahr | 150,00 € |
| 8. Gemeinschaftsanlage (incl. Grabfeldunterhaltung) für 1 Urne -anonyme Beisetzung - | 850,00 € |
| 9. Schmetterlingsgarten | |
| a) Urnenwahlgrab für 20 Jahre für 2 Urnen (eigene Bepflanzung) | 1.200,00 € |
| b) Urnenwahlgrab für 20 Jahre für 1 Urne (incl. Grabfeldunterhaltung) | 850,00 € |

10. Wiedererwerb von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 3. bis 7.b und c und 9. berechnet.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 30,00 € |
| 2. a) Zusätzliche Beisetzung eines Kleinstkindes in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte | 250,00 € |
| b) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte | 500,00 € |
| 3. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die laufende Überwachung seiner Standsicherheit | |
| a) liegendes Grabmal | 70,00 € |
| b) aufrechtstehendes Grabmal | 150,00 € |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung | |
| a) bei Reihengräbern Särge bis 1,20m | 200,00 € |
| Särge über 1,20m | 560,00 € |
| b) bei Wahlgräbern Särge bis 1,20m | 200,00 € |
| Särge über 1,20m | 560,00 € |
| 2. für eine Urnenbeisetzung | 175,00 € |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen, Fundamenten und Grabeinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen pro angefangene Arbeitsstunde | 60,00 € |
| 2. | |
| a) Benutzung der Leichenhalle mit Benutzung der Kühlung - Pauschale Kostenerstattung - | 120,00 € |
| b) Benutzung des Aufbahrungsraumes in Hütten | 50,00 € |

V. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|------------------------------------|------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 2.800,00 € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne | 350,00 € |

VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8
Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am **Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.06.2016 außer Kraft.

*

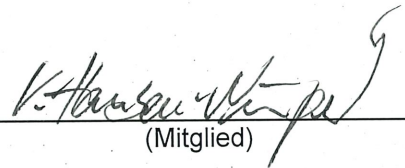
Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Hütten, den 16. Nov. 2020

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hütten
Der Kirchengemeinderat



(Vorsitzender)



(Mitglied)

*

Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen
am 16.11.2020
2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung
kirchenaufsichtlich genehmigt
am 18.12.20
3. veröffentlicht
am 31.12.20 in der Eckernförder Zeitung
am 31.12.20 auf der homepage kkre.de/Friedhöfe
am 31.12.20 öffentlich ausgelegt im Kirchenbüro
der Kirchengemeinde Hütten



Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Ev.-Luth. Kirchenkreis
Rendsburg-Eckernförde



Rendsburg, den 18.12.2020